

# **SPIELPLATZSATZUNG**

## **§ 1**

Die Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden, die nicht älter als 16 Jahre sind.

## **§ 2**

Tiere dürfen nicht auf die Spielplätze gebracht werden.

## **§ 3**

Radfahren und Fahren mit Motorfahrzeugen jegl. Art ist auf den Spielplätzen untersagt.

## **§ 4**

Der Genuß alkoholischer Getränke auf den Spielplätzen sowie das Mitbringen von Flaschen ist nicht gestattet.

## **§ 5**

Das Betreten der Spielplätze ist in der Zeit vom 1. 4. - 30. 9. zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr, in der Zeit vom 1. 10. - 31. 3. zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr untersagt.

## **§ 6**

Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 7**

- 1) Die Gemeinde Börnsen wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung grundstücks- und personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Art und Maß der Bebauungen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
- 2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Unterlagen wie Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdateien und Bauakten. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihrer Beauftragten im Rahmen der Veranlagung eingesehen werden.
- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG vom 30. Oktober 1991).

## **§ 8**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Spielgeräte benutzt,
  2. entgegen § 2 Tiere mit auf den Spielplatz bringt,
  3. entgegen § 5 mit einem Fahrrad oder Motorfahrzeug auf dem Spielplatz fährt,
  4. entgegen § 4 auf dem Spielplatz alkoholische Getränke zu sich nimmt sowie Flaschen mitführt oder
  5. sich entgegen § 5 auf dem Spielplatz aufhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 U - VII GO in der Fassung vom 11.11.1977, geändert durch Gesetz vom 15. 2. 1978, mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9**

- (1) Die Gemeinde Bömsen wird im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Bömsen ist berechtigt personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG vom 30. Oktober 1991).

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bömsen, den 26. Juni 1984